

Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Vom 12. Oktober 2009

(ABl. S. 319)

Mit dem Kreiskirchenamtsgesetz - KKAG vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) und dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz - KZVG vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Voraussetzungen zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter durch mehrere Kirchenkreise geschaffen. Damit zusammenhängend wird den Beteiligten eine Arbeitshilfe in Form von Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes zur Verfügung gestellt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Der Kirchenkreis, vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

(im Folgenden: Vertragspartner zu 1)

der Kirchenkreis, vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

(im Folgenden: Vertragspartner zu 2)

und

der Kirchenkreis, vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

(im Folgenden: Vertragspartner zu 3)

schließen aufgrund des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) folgende

Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes gemäß § 13 Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214).

§ 2

Errichtung, Rechtsträgerschaft

(1) ¹Die Vertragspartner errichten ein gemeinsames Kreiskirchenamt im Sinn des Kreiskirchenamtsgesetzes. ²Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in und führt den Namen „Kreiskirchenamt“.

(2) Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Vertragspartner zu 1).

§ 3

Einrichtungen

(1) ¹Der Vertragspartner zu 1) stellt die für den Betrieb des Kreiskirchenamtes notwendigen Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. ²Diese bleiben alleiniges Eigentum des Vertragspartners zu 1).

(2) Der Vertragspartner zu 2) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt¹

(3) Der Vertragspartner zu 3) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt¹

(4) Soweit der Vertragspartner zu 1) die nach den Absätzen 2 und 3 erworbenen Gegenstände in den Betrieb des Kreiskirchenamtes einbringt, kann er die dafür aufgewendeten Mittel als Kosten des Kreiskirchenamtes nach § 7 auf die beteiligten Vertragspartner umlegen.¹

(5) Die Vertragspartner zu 2) und 3) tragen die Kosten für die Abwicklung ihrer Kreiskirchenämter.

alternativ:

(5) Die Kosten für die Abwicklung der Kreiskirchenämter der Vertragspartner zu 2) und 3) gehen zu Lasten des Haushaltes des gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

¹ entfällt bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchkreise

§ 4

Beschäftigte

(1) Der Vertragspartner zu 1) ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

(2) 1Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in den Kreiskirchenämtern der Vertragspartner zu 2) und zu 3) Beschäftigten (Anlage 3) werden zum in die Trägerschaft des Vertragspartners zu 1) übergeleitet. 2Die Kosten der Überleitung trägt das gemeinsame Kreiskirchenamt.

alternativ bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchenkreise:

(2) Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in den ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsämtern (Namensbezeichnungen) / in dem ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamt (Namensbezeichnung)¹ Beschäftigten (Anlage 3) werden zum in die Anstellungsträgerschaft des Vertragspartners zu 1) übergeleitet.

(3) 1Der Vertragspartner zu 1) hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen soviel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. 2Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.

§ 5

Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Vertragspartner zu 1) nimmt die Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz als beauftragte Körperschaft für die Vertragspartner zu 2) und zu 3) im eigenen Namen wahr.

(2) 1Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) werden im Innenverhältnis von ihrer Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz freigestellt. 2Die Verpflichtungen im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleiben unberührt.

§ 6

Mitwirkungsrechte

Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) sind nach Maßgabe von § 9 KKAG an den Entscheidungen zum Betrieb des Kreiskirchenamtes zu beteiligen.

¹ Nichtzutreffendes streichen

§ 7

Kostentragung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat das Kreiskirchenamt wirtschaftlich und sparsam zu betreiben.

(2) Soweit die Kosten des Kreiskirchenamtes nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt sind, tragen die Vertragspartner die ungedeckten Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(3) Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge¹ zur

- a) Substanzerhaltungsrücklage,
- b) Personalkostenrücklage,
- c) Ausgleichsrücklage

sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge.¹

§ 8

Vermögen

(1) ¹Das sich aus der Haushaltsführung des Kreiskirchenamtes ergebende Geld- und Sachvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen der Vertragspartner. ²Das vom Vertragspartner zu 1) in das gemeinsame Kreiskirchenamt eingebrachte Vermögen bleibt unberührt.

(2) Die Vertragspartner zu 1) bis 3) übertragen vorhandene Rücklagen ihrer Kreiskirchenämter nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf das gemeinsame Kreiskirchenamt.

§ 9

Gewährleistung, Haftung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 für die übrigen Vertragspartner nach dem geltenden Recht sorgfältig zu erfüllen und ist ihnen verantwortlich.

(2) ¹Der Vertragspartner zu 1) haftet den anderen Vertragspartnern für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen. ²Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sofern eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag erbracht wird.

¹ Nichtzutreffendes streichen

§ 10

Beitritt weiterer Vertragspartner

- (1) Andere Kirchenkreise können dieser Zweckvereinbarung beitreten.
- (2) 1Der Antrag auf Beitritt ist allen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. 2Über den Antrag entscheiden diese einvernehmlich.
- (3) 1Wird dem Antrag stattgegeben, ist diese Zweckvereinbarung entsprechend zu ändern und von allen Vertragspartnern neu zu unterzeichnen. 2§ 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

- (1) 1Jeder Vertragspartner kann diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. 2Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. 3Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) 1Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. 2Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung für den betreffenden Vertragspartner nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 1) führt zur Aufhebung der Zweckvereinbarung.
- (4) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 2) oder zu 3) führt nur dann zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, wenn die übrigen Vertragspartner die Aufhebung ausdrücklich beschließen und der Aufhebungsbeschluss durch das Landeskirchenamt genehmigt worden ist.
- (5) 1Verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner im Fall des Absatzes 4 auf die Weiterführung der Zweckvereinbarung, ist diese entsprechend anzupassen. 2§ 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

In den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung mit Fälligkeitstermin.

alternativ

- (1) 1Scheidet im Fall des § 11 Absatz 4 ein Vertragspartner zu 2) oder 3) aus und wird die Zweckvereinbarung nicht aufgehoben, hat der ausscheidende Vertragspartner einen einmaligen Kostenbeitrag an 1) in Höhe seiner bisherigen durchschnittlichen anteiligen jähr-

lichen Aufwendungen der letzten drei Jahre zu leisten. ²Dabei kann ein Ausgleich für die Personalkosten übernommener Mitarbeiter für die Vertragspartner zu 2) oder 3) vereinbart werden.

(2) Vorhandenes gemeinschaftliches Geldvermögen (§ 8 Absatz 1 Satz 1) wird in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 an die Vertragspartner zu 1), 2) und 3)¹ nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden ausgezahlt.

§ 13

Änderungen dieses Vertrages

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich; sie bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen.
- (2) Im Übrigen gilt zur Wirksamkeit der Vertragsänderung § 15 Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame beziehungsweise durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. ⁴§ 139 BGB ist ausgeschlossen.

§ 15

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntmachung² in Kraft.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² alternativ: tritt am (Datum) in Kraft

Muster über die Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Aufgrund Abschnitt II des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) haben die Kirchenkreise

.....

durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden vom folgenden

Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands

gefasst:

1.

Errichtung des Zweckverbands

Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts II des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.

2.

Ausstattung des Zweckverbands

2.1. Die Kirchenkreise stellen dem Zweckverband anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres für die vom einzelnen Kirchenkreis nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben eine finanzielle Grundausstattung in Höhe von insgesamt € zur Verfügung.

2.2. Der Kirchenkreis überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt €.¹

2.3. Der Kirchenkreis überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt €.¹

¹ Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.

2.4. Der Kirchenkreis überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt €.¹

2.5. Bei der Berechnung der Anteile nach 2.1. sind die in den Zweckverband eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände nach 2.2. bis 2.4. mit den dort angegebenen Werten zu berücksichtigen.

3.

Beschäftigte

3.1. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

3.2. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands in den Kreiskirchenämtern der beteiligten Kirchenkreise Beschäftigten (Anlage 4) werden zum in die Trägerschaft des Zweckverbands übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.

3.3. Der Zweckverband hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen soviel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

4.

Satzung

Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:

Anlage

Mustersatzung eines Zweckverbands

§ 1

Sitz, Name, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband“.

(2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in

(3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband“.

¹ Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchenkreise:

.....
.....
.....

(2) 1Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. 2Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. 3Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Zweckverbands

1Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes mit Sitz in 2Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4

Organ des Zweckverbands

(1) Organ des Zweckverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.

(2) 1Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. 2Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. 3Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden. 4Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) 1Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. 2Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) 1Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. 2Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. ²Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. ³Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
 6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
 9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 10. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Der Rahmenstellenplan und der Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. ²Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 3 KKAG).

2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
7. 1Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten. 2Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge¹ zur

- a) Substanzerhaltungsrücklage,
- b) Personalkostenrücklage,
- c) Ausgleichsrücklage

sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge.¹

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

(1) 1Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. 2Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. 3Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

¹ Nichtzutreffendes streichen

- (2) 1Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. 2Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) 1Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. 2Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

- (1) 1Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. 2Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Mitarbeiter des Zweckverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.
- (3) 1Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. 2Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

- 1Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. 2Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Erläuterungen
zum Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen
Kreiskirchenamtes und zum Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes

I. Allgemeines

1Die vorliegenden Muster sollen dem Anwender Orientierung bei der Gestaltung einer Mustersatzung zur Errichtung eines Zweckverbands oder der vertraglichen Gestaltung einer Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes auf der Grundlage des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes - KZVG vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) geben. 2Es steht dem Anwender frei, unter Einhaltung der kirchengesetzlichen Regelungen [Kirchliches Zweckverbandsgesetz - KZVG, Kreiskirchenamtsgesetz - KKAG vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) u. a.], seine eigenen Regelungen zu treffen.

II. Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen
Kreiskirchenamtes

1. Zu § 3 - Einrichtungen

Zu Absätzen 2 bis 4:

1Diese Regelungen kommen nur bei Neubildung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes zur Anwendung. 2Bei Umwandlung eines oder mehrerer ehemaliger Kirchlicher Verwaltungsämter in ein gemeinsames Kreiskirchenamt sind diese Regelungen nicht aufzunehmen.

Zu Absatz 5:

1Hier werden zwei Alternativen angeboten. 2Es kann aber auch anderes vereinbart werden.

2. Zu § 4 - Beschäftigte

Zu Absatz 2:

Hier werden zwei Alternativen angeboten:

- | | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alternative 1 - | Überleitung der Anstellungsverhältnisse bei Neubildung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes, |
| Alternative 2 - | Überleitung der Anstellungsverhältnisse bei Umwandlung eines oder mehrerer ehemaliger Kirchlicher Verwaltungsämter in ein gemeinsames Kreiskirchenamt. |

Zu Absatz 3 Satz 2:

1Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt durch die Vertragspartner garantiert eine effektive Einsatzplanung der Beschäftigten. 2Ansonsten erfol-

gen Aufstellung und Beschluss des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt nach den Regelungen des Kreiskirchenamtsgesetzes.

3. Zu § 7 - Kostentragung

Zu Absatz 2:

1Die Kostentragung erfolgt nach der Defizitdeckung auf der Basis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres. 2Dieser Algorithmus garantiert die Kostentragung der Vertragspartner unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchenkreise.

Zu Absatz 3:

Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören:

- im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Pflichtzuführungsbeträge,
- im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Zuführungsbeträge.

4. Zu § 12 - Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

Hier werden zwei Alternativen angeboten. Es kann aber auch anderes vereinbart werden.

III. Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes:

Zu § 7 - Finanzierung

Zu Absatz 1:

1Die Kostentragung erfolgt nach der Defizitdeckung auf der Basis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres. 2Dieser Algorithmus garantiert die Kostentragung der Vertragspartner unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchenkreise.

Zu Absatz 2:

Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören

- im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Pflichtzuführungsbeträge,
- im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Zuführungsbeträge.